Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique

du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern Telefon +41 31 633 85 11

Telefax +41 31 633 83 55

www.erz.be.ch erz@erz.be.ch

Bern, 2.9.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Volksschulgesetz (Änderung)

Bitte ausfüllen:

Name Vernehmlassungsteilnehmerln: Stadt Bern

Datum: 20. November 2019

Bitte retournieren: - im Word-Format

- per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@erz.be.ch

- bis Montag, 2. Dezember 2019

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Grundsätzliche Zustimmung zur Gesetzesvorlage: Die Stadt Bern stimmt im Grundsatz der Teilrevision des Volksschulgesetzes mit den beiden Schwerpunktthemen Neuorganisation der Sonderschulbildung und Talentförderung zu. Ein einheitliches Schulsystem ist eine wichtige Vo-	In der Sonderschulbildung sind jedoch im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK resp. des BehiG und des Anspruchs jedes Kinds auf eine integrative und wohnortsnahe Beschulung noch weitere Schritte erforderlich. Mittelfristig ist die Überwindung des räumlichen und pädagogischen Nebeneinan-
	raussetzung, damit der Kanton Bern den Vorgaben der Behindertengleichstellung gerecht werden kann.	ders von Regel- und Sonderschule hin zu einer inklusiven Schule für alle unter einem Dach anzustreben. Dies beinhaltet ein differenziertes Bildungs-

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		und Betreuungsangebot, das unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Dafür sind aber auch die entsprechenden personellen Ressourcen und das notwendige Fachwissen des Lehr- und Betreuungspersonals sicherzustellen.
	Verhältnis Regelschul- und Sonderschulbereich Laut Vortrag sollen die beabsichtigten Änderunge Auswirkung auf die Regelschulen aufweisen sowi mengenmässigen Verhältnis «separative Schulur «Integrative Schulung» grundsätzlich nichts verär den. Verfolgt man die aktuelle Entwicklung, würde deuten, dass auch zukünftig jährlich zahlreiche ne derklassen eröffnet werden. Die Stadt Bern heiss Entwicklung, die im Widerspruch zur UN-BRK und tionalen Gleichstellungsrecht steht, nicht gut.	welchen Massnahmen der Kanton Bern mittelfristig die Integration und Inklusion fördern will und was dies für die Volksschule als Ganzes bedeutet. de dies bedeute Sontt diese
	Wissenstransfer vom Sonderschul- zum Regelsch Unklar geblieben ist für die Stadt Bern die Frage, Fachwissen bei den Regel-Schulleitungen aufgeb den soll, um die Integrationsaufgaben, welche bis Sonderschulen trugen, übernehmen zu können. Asprechende zusätzliche zeitliche Ressourcen sch bei den Schulinspektoraten eingeplant worden zu gegen nicht bei den Regelschulen. Ebenfalls ein Aspekt des Wissenstransfers ist die Vernetzung dezentral an Regelschulen tätigen Fachpersonen	wie das braucht einen guten Wissenstransfer von der Sonder- zur Regelschule bei der Integration von Kindern, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen benötigen. Dazu muss auch die genügende Ausstattung mit Personalressourcen gewährleistet werden. einen nur sein, hinwichtiger der künftig
	Schulsozialarbeit Die Schulsozialarbeit, welche heute schon als nie schwelliger Beratungsdienst aus vielen Schulen n	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	wegzudenken ist, sollte gesetzlich besser verankert werden. Der Schulsozialarbeit kommt insbesondere bei der Einschätzung eventueller Kindeswohlgefährdungen eine tragende Rolle zu. Deshalb ist es wichtig, ihre Funktion und Aufgabe zu umreissen. Dies schafft Rechtssicherheit und Klarheit und ermöglicht allen Beteiligten in der komplexen Zusammenarbeit adäquat zu agieren. Der Kanton hat sich verpflichtet, bis zu 30 Prozent der Kosten für die Schulsozialarbeit zu tragen. Im Gegenzug sollen ihre Aufgaben im Gesetz entsprechend ausformuliert werden.	Stelle ergänzt werden: Die Schulsozialarbeit ist ein Bereich der professionellen Sozialen Arbeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Früherkennung und -bearbeitung von sozialen Problemen. Die Schulsozialarbeit fördert die Integration der Kinder und Jugendlichen und unterstützt damit den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche in der Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen.
Artikel 1	Keine Bemerkungen	
Artikel 1a	Keine Bemerkungen	
Artikel 1b	Keine Bemerkungen	
Artikel 1c	Die Stadt Bern begrüsst es ausdrücklich, die beiden Aufgabengebiete des allgemeinen Volksschulangebotes und des besonderen Volksschulangebotes unter ein Dach zu stellen, womit die Sonderschulbildung Teil der Volksschule wird. Ebenfalls begrüsst wird die Differenzierung zwischen einfachen sonderpädagogischen Massnahmen und unterstützenden Massnahmen Artikel 1c, Abs. 2, Bst. c Dort werden die «unterstützenden	Es ist zu prüfen, ob die «unterstützenden Massnahmen», welche im Vortrag
	Artikel 1c, Abs. 2, Bst. c Dort werden die «unterstützenden Massnahmen» erwähnt. Diese werden zwar im Vortrag konkretisiert, im Gesetzestext fehlt hingegen eine Konkretisierung.	Es ist zu prüfen, ob die «unterstützenden Massnahmen», welche im Vortrag umschrieben werden mit Deutsch (Französisch) als Zweitsprache und Mass-

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		nahmen zur Begabtenförderung in Art. 17 zu den «einfachen sonderpädagogischen Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen» ergänzt werden müssten.
Artikel 1d	Die Stadt Bern begrüsst es, dass die «Tagesschule», die «Schulsozialarbeit» und die «Betreuung während den Schulferien» als ergänzende Volksschulangebote aufgeführt werden.	Die Stadt Bern regt an, den gesetzlichen Aufgabenkatalog der SSA in Anlehnung an den kantonalen Leitfaden der ERZ an geeigneter Stelle auszuformulieren (siehe auch Stellungnahme in der Zeile «Grundsätzliches»).
Artikel 7a	Die Stadt Bern begrüsst die neue Finanzierung der Talentförderung Sport, womit die Chancengerechtigkeit verbessert wird, da die Talentförderung nicht mehr von der Zusage der jeweiligen Wohnsitzgemeinde abhängt, der Stadt Bern die Schulgeldbeiträge zu entrichten. Sie begrüsst ebenfalls, dass die Erziehungsdirektion darüber entscheidet, ob ein Schüler/eine Schülerin in ein Talentförderprogramm aufgenommen wird.	
Artikel 17	Siehe Bemerkung unter Artikel 1c	
Artikel 18 (aufge- hoben)	Die Aufhebung wird von der Stadt Bern explizit begrüsst mit der grundsätzlichen Stossrichtung, den Sonderschul- in den Volksschulbereich zu integrieren. Damit wird die heutige diskriminierende Form der «Entlassung aus der Volksschule» endlich korrigiert. Sie hätte sich jedoch eine weitergehendere Öffnung zu mehr Integration oder sogar Inklusion gewünscht.	
Artikel 19 (aufge- hoben)	Keine Bemerkungen	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 20 (aufge- hoben)	Keine Bemerkungen	
Artikel 21a	Die Ausführungen im Vortrag zum verfassungsmässigen Anspruch auf eine ausreichende Schulung weisen darauf hin, dass aufgrund finanzieller Interessen des Gemeinwesens lediglich eine «ausreichende» statt eine optimale oder geeignete Schulung gewährleistet werden muss. Auch die Einschränkung, dass die Schule das Bedürfnis haben könnte, ihre organisatorischen Abläufe zu vereinfachen, deuten auf eine Interessenabwägung zwischen der optimalen Bildung und schulorganisatorischen Lösungen hin.	Es dürfen nicht finanzielle Interessen des Gemeinwesens oder das Bedürfnis von Schulen, ihre organisatorischen Abläufe zu vereinfachen, über die Interessen der einzelnen Kinder und deren Recht auf eine gute Bildung gestellt werden.
	Zu Abs. 2: Die Stadt Bern ist einverstanden damit, dass die Regelschulleitungen neu für die individuellen Integrationen zuständig sind. Allerdings ist zu beachten, dass sie wenig oder gar keine Erfahrung mit dem besonderen Volksschulangebot haben. Dieses Wissen ist bei den Schulleitungen der besonderen Volksschulangebote. Unklar ist nun in diesem Zusammenhang, ob es hier personelle Verschiebungen gibt und wie der Wissenstransfer sichergestellt werden kann.	Die Stadt Bern regt an, zu den Unklarheiten ergänzende Erläuterungen in den Vortrag aufzunehmen. Ausserdem müssten bei der Umsetzung in der Praxis auch personelle Ressourcen von den heutigen Sonderschulen zu den Regelschulen verschoben werden. Auch dazu wäre eine Präzisierung im Vortrag aufschlussreich. Insbesondere interessiert die Frage, wie diese Ressourcen berechnet werden.
	Eine weitere Frage gibt es bezüglich dem Recht auf eine integrative Schulung in der Regelschule. Heute gibt es für die Regelschule die Möglichkeit, ein Integrationsvorhaben abzulehnen, wenn die Lehrpersonen oder die Schulleitung eine solche ablehnen. Wie wird dies neu sein?	Die Stadt regt an, zu dieser Unklarheit eine ergänzende Erläuterung in den Vortrag aufzunehmen.
	Zu Abs. 3: Im Vortrag wird erläutert, dass die integrative Form des besonderen Volksschulangebots möglichst nah am Wohnort des/der Schülers/in organisiert werden soll.	Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit Regionen mit einer ungenügenden Versorgung mit besonderen Volksschulangeboten in die Pflicht genommen werden könnten, solche Angebote aufzubauen. Auch

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Dies ist aber auch für die separative Form wünschenswert. Das bedeutet, dass die separativen besonderen Volksschulangebote dezentraler organisiert werden müssten.	Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes Volksschulangebot brauchen, sollen so nahe wie möglich an ihrem Lebensort die Schule besuchen können (siehe auch die Bemerkung zu Art. 21f.).
	Im Vortrag wird zu Abs. 3 weiter erläutert, dass eine integrative Schulung unter anderem dann den Vorrang gegenüber der separativen Schulung hat, wenn die Tragfähigkeit der Regelklasse gegeben ist. Für die Stadt Bern hängt die Tragbarkeit einer Regelklasse immer auch – wenn nicht sogar in erster Linie – von den vorhandenen Ressourcen ab.	Die Stadt Bern schlägt vor, den Vortrag so anzupassen, dass deutlich wird, dass eine gefährdete Tragfähigkeit in erster Linie durch zusätzliche Ressourcen (und nicht eine Zuweisung zu einem separativen Bildungsangebot) gestärkt werden soll. Dabei soll selbstverständlich das Kindeswohl im Vordergrund stehen.
Artikel 21b	In Anlehnung an die Bemerkung zu Art. 21a geht die Stadt Bern davon aus, dass mit Art. 21b auch eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen wird, um für ein ausreichendes regionales Angebot zu sorgen.	
Artikel 21c	Die Stadt Bern begrüsst explizit die Einführung des standar- disierten Verfahrens, das eine objektive Beurteilung als Grundlage für die Zuweisung der Kinder und Jugendlichen zu einem bedarfsgerechten Bildungsangebot ermöglicht. Die Stadt Bern begrüsst, dass dafür die Erziehungsbera- tung zuständig ist.	
	Allerdings ist auf die Besonderheiten der Sprachheilschulen zu achten. Die fachliche Abklärung von Schülerinnen und Schülern mit einer Sprachbehinderung macht in der Stadt Bern seit Jahren der schulärztliche Dienst der Stadt Bern. Hierfür ist ein besonderes Fachwissen aufgebaut worden, das bei den Erziehungsberatungen heute nicht vorhanden ist. Aus diesem Grund regt die Stadt Bern an, den gut eingespielten Abklärungsprozess vor Ort stehen zu lassen.	Ausnahmeregelung für das Abklärungsverfahren für Schülerinnen und Schüler mit einer Sprachbehinderung prüfen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Falls dies nicht möglich sein sollte, muss dafür gesorgt werden, dass das entsprechende Fachwissen bei den Erziehungsberatungen aufgebaut wird oder dem Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) der Auftrag für die fachliche Abklärung erteilt wird.	
Artikel 21d	Im Vortrag wird eine lange Liste von Instanzen, Einrichtungen und Personen aufgeführt. Dabei fehlt die Schulsozialarbeit.	Es ist zu prüfen, ob hier die Schulsozialarbeit ebenfalls als Partner für die interdisziplinäre Zusammenarbeit aufgeführt werden sollte. Der Einbezug resp. die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des betroffenen Kindes sollte ausdrücklich im Gesetz verankert werden (vgl. zu Art. 21f. Vortrag, Seite 22), um ihnen damit mehr Gewicht zu verleihen. Ausserdem schlägt die Stadt Bern vor, in Abs. 1 explizit die zuständigen IV-Stellen als einzubeziehende Behörde zu benennen.
Artikel 21e	Wie bei der neuen Zuständigkeit der Regel-Schulleitungen gemäss Art. 21a stellt sich auch bei den Schulinspektoraten die Frage, welche Massnahmen ergriffen werden, damit die Schulinspektorate diese neue Aufgabe fachlich bewältigen können. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die personellen Ressourcen bei den Schulinspektoraten erhöht werden sollen. Im Vortrag ist auch hier wieder analog zu den Ausführungen zu Art. 21a, Abs. 1 die Unterscheidung zwischen ausreichender und optimaler oder geeignetster Bildung ge-	Die Stadt Bern regt an, im Vortrag zu erläutern, wie die Qualitätssicherung gewährleistet wird und wie die Schulinspektorate auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden. Es ist zu prüfen, inwiefern hier eine diskriminierende Wirkung einer solchen Einschränkung vermieden werden kann.
	macht. Die Stadt Bern befürchtet, dass diese Unterscheidung sich zu Ungunsten betroffener Kinder und Jugendlicher auswirken kann. Die Stadt Bern stimmt der Neuregelung zu, dass für die Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	analog den Regelschülerinnen und -schülern die Schulpflicht gilt.	
Artikel 21f	Es ist nicht klar, welche Kriterien bei der Zuweisung zu einem separativen Schulangebot zu berücksichtigen sind.	Die Stadt Bern schlägt vor, den Anspruch auf eine möglichst wohnortsnahe Beschulung ausdrücklich im Gesetz festzuhalten.
Artikel 21g	Der Vortrag geht nicht ausdrücklich auf die Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auf weiterführende Schulen ein. Insbesondere integrativ geschulte Jugendliche mit Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung, die keine Lerndefizite aufweisen, sollen einen gleichberechtigten Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten erhalten.	Die Stadt Bern schlägt vor, den Vortrag und allenfalls den Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen. Sie schlägt vor, eine Regelung durch Ergänzung von Artikel 25 mit Blick auf Jugendliche in integrativer Beschulung vorzunehmen.
Artikel 21h	Keine Bemerkungen	
Artikel 21i	Die Stadt Bern verfügt heute über drei Sonderschuleinrichtungen, für welche sie je eine Betriebsbewilligung hat. Sie geht davon aus, dass diese Betriebsbewilligungen aufrecht erhalten bleiben. Diese korrespondieren auch mit den Leistungsverträgen, welche zwischen Kanton und Stadt gelten.	
Artikel 21k	Begrüssenswert ist die neu einzuführende Aufnahmepflicht von besonderen Volksschulen. Damit sollte sichergestellt werden, dass keine Kinder oder Jugendlichen zwischen Stuhl und Bank fallen, wie dies heute der Fall sein kann.	
Artikel 21I	Betreffend Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen geht die Stadt Bern davon aus, dass es ausreicht, wenn die Träger der besonderen Volksschulen nachweisen können,	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	dass sie die Lehrpersonen «nach Massgabe» der Lehreranstellungsgesetzgebung anstellen. Schliesslich besteht die Möglichkeit, dass die Anstellungsbedingungen des Personals Vertragsbestandteil bilden, d.h. dass die Stadt Bern vertraglich verpflichtet ist, die Lehrpersonen der besonderen Volksschulen nach Massgabe von LAG/LAV anzustellen.	
	Das in Bst. e erwähnte Reglement, das von der Erziehungsdirektion genehmigt werden muss, ist in der Praxis der Stadt Bern jeweils ein Betriebskonzept, das zu Handen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erarbeitet werden musste und als Grundlage für die Betriebsbewilligung diente. Die Stadt Bern geht demnach davon aus, dass es sich hier nicht um ein vom Stadtrat zu genehmigendes Reglement handelt, sondern um ein solches Betriebskonzept.	Begriff «Reglement» überprüfen. Wir regen an, den bereits gängigen Begriff «Betriebskonzept» zu verwenden.
	Beschränkung des Tagesschulangebots: Die Stadt Bern begrüsst die neue rechtliche Grundlage, die es auch den besonderen Volksschulen erlaubt, eine Tagesschulbetreuung anzubieten. Sie geht davon aus, dass sich die Beschränkung des Tagesschulangebots auf die Nachfrage bezieht. Ein Tagesschulangebot müsste dann nicht bereitgestellt werden, wenn die Nachfrage danach zu klein wäre.	
	Betreuungsbedingungen: Es ist aber davon auszugehen, dass die Tagesschulbetreuung in besonderen Volksschulen anspruchsvoller ist als in der Volksschule. Es müsste demnach möglich sein, zusätzliches Personal anzustellen und die Kinder mit dem Faktor 2 zu gewichten.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 21m	Die Stadt Bern begrüsst explizit die Mitfinanzierung der Kosten für die Tagesschulbetreuung und die Schulsozialarbeit.	
Artikel 21n	Siehe Bemerkung zu Art. 21e	
Artikel 21o	Keine Bemerkungen	
Artikel 21p	Keine Bemerkungen	
Artikel 21q	In der HPS Bern wird bis heute der Unterricht nicht in Lektionen, sondern in Stunden durchgeführt. Offenbar ist mit REVOS 2020 geplant, den Unterricht in Lektionen auszugestalten. Dies wird dazu führen, dass auch in der HPS Bern zwischen Unterricht und Betreuung (Tagesschule, Mittagsbetreuung) unterschieden werden muss. Das ist eine wesentliche Umstellung vom heutigen zum neuen System. Die künftige Finanzierung der Sonderschulen erfolgt über Pauschalen (Normwerte). Die Pauschalen sind für alle Sonderschulen gleich. Multipliziert wird die Pauschale mit einer Leistung (z.B. Kalendertag pro Schüler). Die HPS wird die Mietkosten innerhalb dieser Pauschale auffangen müssen, was nicht unbedingt realistisch ist. Weil das Gebäude nicht Eigentum der HPS ist, bezahlt der Kanton keine zusätzlichen Infrastrukturanteile. Zur Finanzierung von Infrastrukturkostenanteilen: Diese neue Verrechnungsmethode ist in Zusammenhang mit dem Neubau der HPS Bern noch nicht in allen Teilen nachvollziehbar. Die Stadt Bern investiert hier über zwanzig	Die Stadt Bern regt an, die Erläuterungen im Vortrag entsprechend der Fragestellung zu präzisieren.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Millionen Franken. Sie verrechnet dem Kanton die entsprechenden Mietfolgekosten. Ist die Erläuterung im Vortrag nun so zu verstehen, dass der Kanton im Rahmen des LV zusätzliche Infrastrukturanteile bezahlt für allfällige Renovationen? In welchem Umfang werden Infrastrukturkostenanteile berechnet werden?	
Artikel 21r	Keine Bemerkungen	
Artikel 21s	Keine Bemerkungen	
Artikel 21t	Keine Bemerkungen	
Artikel 26	Keine Bemerkungen	
Artikel 50	Keine Bemerkungen	
Artikel 60	Aus Public Health Gesichtspunkten wäre es gut, wenn der Prophylaxeunterricht in Zukunft für öffentliche und private Volksschulen stattfinden würde. Das Ergebnis der Prophylaxe in der Schweiz zeigt, dass die Zahn- und Mundgesundheit deutlich besser ist als in anderen vergleichbaren Ländern, was auf die beiden Massnahmen Prophylaxeinstruktion (PI) und Kontrolluntersuchungen zurück zu führen ist. Sofern man private Volksschulen aus der PI herausnimmt, wäre die Durchdringung bei den Kindern geringer.	
Artikel 61	Keine Bemerkungen	
Artikel 61a	Die Stadt Bern begrüsst es, dass die Schulsozialarbeit in diesem Artikel explizit erwähnt wird. Sie ist ein wichtiger Akteur der Gesundheits- und Beratungsdienste und es ist sehr	

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	wichtig, dass sie hier von der Anzeigepflicht befreit wird, wenn dies zum Wohl des Kindes ist.	
Artikel 62	Die Stadt Bern unterstützt das Vorhaben, die Zuständigkeit für die Koordination und die Finanzierung der Talentförderung dem Kanton/der Erziehungsdirektion zuzuweisen.	
Artikel 65	Keine Bemerkungen	
Artikel 66	Keine Bemerkungen	
Artikel 67b	Keine Bemerkungen	
Artikel 74	Keine Bemerkungen	
T4-1	Keine Bemerkungen	
T4-2	Keine Bemerkungen	
T4-3	Keine Bemerkungen	
T4-4	Keine Bemerkungen	
T4-5	Keine Bemerkungen	
Artikel 2 LAG	Die Stadt Bern kann aufgrund der Ausführungen im Vortrag nachvollziehen, dass die Lehreranstellungsgesetzgebung nicht telquel für die besonderen Volksschulen gelten kann. Sie begrüsst deshalb die neue Regelung in Art. 21I, welche als Voraussetzung zum Erteilen einer Betriebsbewilligung gelten. Buchstabe b enthält wichtige Minimalstandards für	

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	die Anstellungen der Lehrpersonen in besonderen Volksschulen.	
	Es ist aber mittelfristig wünschenswert, die Gültigkeit der Lehreranstellungsgesetzgebung auch auf die besonderen Volksschulen auszudehnen.	
Artikel 24g FILAG	Die Stadt Bern ist mit der neuen Finanzierung der Talentförderung einverstanden. Aus Sicht einer Trägergemeinde von Sportklassen ist es für die Gewährleistung der Chancengerechtigkeit wichtig, dass die Wohnsitzgemeinde nicht aufgrund fehlender Zahlungsbereitschaft die Talentförderung eines Schülers oder einer Schülerin verhindern kann.	
Artikel 25 FILAG	Keine Bemerkungen	

13